

SOLOTHURNISCHE INTERKONFSSIONELLE KONFERENZ (SIKO)

Empfehlung zur Abdankung von Konfessionslosen

Vorbemerkung:

Die kirchliche Bestattung Verstorbener ist Teil des Verkündigungsauftrags der Kirche. Die Verkündigung der Verheissung ewigen Lebens gründet in dem an Ostern durch Christus errungenen Sieg über den Tod. Der Gott, der Jesus Christus von den Toten auferweckt hat und uns das ewige Leben schenkt, ist der allmächtige Schöpfer Himmels und der Erde. Diesem Gott, dem Herrn über Leben und Tod, weiss sich die Kirche in ihren Amtshandlungen verpflichtet. Nach seinem Willen, der auf das Heil und die Erlösung des Menschen hinzielt, muss sich auch die Entscheidung über die kirchliche Abdankung für Konfessionslose richten.

Vorgeschichte:

Über das Problem gibt es seit längerem in den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine kontroverse Debatte. Die Unterschiede verlaufen nicht entlang der Konfessionen, sondern entlang der Gemeindegrenzen. Mehrmals sind nun die verantwortlichen Gremien der Kirchen aufgefordert worden, eine möglichst einheitliche Lösung für alle Gemeinden auszuarbeiten, um diesbezügliche Missverständnisse in Teilen der Bevölkerung auszuräumen.

Die SIKO möchte diesem Anliegen mit folgender Empfehlung entgegenkommen:

1. Konfessionslose haben freiwillig und in eigener Entscheidung auf die Zugehörigkeit zur Kirche verzichtet. In der Regel haben sie eine schriftliche Bestätigung dafür erhalten. Daraus wurde ersichtlich, dass sie auf die Dienste der Kirche verzichten und ihr gegenüber keinerlei Pflichten oder Rechte mehr geltend machen können. Von daher besteht für einen konfessionslos Verstorbenen kein Anrecht auf eine kirchliche Bestattung.
2. Es kann Gründe geben, im Einzelfall davon abweichend zu handeln. Dies ist seelsorgerlich zu beurteilen. Dabei gilt es auch die Kirchlichkeit der Angehörigen und ihre Wünsche zu berücksichtigen.
3. Es erscheint angemessen, dass für Amtshandlungen für aus der Kirche ausgetretene Personen, anstelle der eingesparten Kirchensteuer ersatzweise eine materielle Gabe erwartet wird. Der Gedanke der Solidarität und des Mittragens hat für die Existenz der Kirche zentrale Bedeutung. Die SIKO empfiehlt jedoch, diese nicht in Form von Gebühren oder eines Tarifs zu erheben, um nicht falsche Vorstellungen zu nähren, als ob die Dienste der Kirche jederzeit käuflich wären.
4. Die Bundesverfassung hält zur Abdankung fest: „Die Verfügung über Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann“. (BV Art. 53 Abs. 2). Wenn keine kirchliche Bestattung in Frage kommt, kann somit darauf verwiesen werden, dass ein würdiges Begräbnis für jedermann durch die Einwohnergemeinde garantiert ist.

Solothurn, 5. November 1997

SOLOTHURNISCHE INTERKONFESSIONELLE KONFERENZ (SIKO)

Ergänzung SIKO vom 16. Februar 2003

Vorgeschichte:

Die in den letzten 5 Jahren gemachten Erfahrungen rund um die Problematik von Abdankungen Konfessionsloser haben die Frage nach einer Neubewertung aufgeworfen. Bei Erhalt der grundsätzlichen Einsichten aus dem Jahre 1997 stellt sich Fragen der finanziellen Regelung neu. Kirchliche Behörden haben seither Empfehlungen herausgegeben. Verschiedene Kirchgemeinden haben z.T. in oekumenischer lokaler Absprache Regelungen getroffen. All dies ist von der SIKO beachtet worden. Die da und dort gehandhabte Praxis setzt Signale und wird unter der Hand zunehmend Allgemeingut. Die SIKO kommt auf Grund in den Kirchgemeinden geübter Praxis und auf Grund der Neubewertung der Situation zu folgender Empfehlung:

1. Nach wie vor gilt, dass die Verantwortung für eine Regelung der Beerdigung von Konfessionslosen in der Verantwortung der jeweiligen Kirchgemeinde liegt. Dabei ist die besondere Verantwortung der zuständigen Seelsorgeperson zu beachten. Den prinzipiellen Entscheid über die kirchliche Bestattung eines Konfessionslosen soll dem zuständigen Seelsorger vorbehalten bleiben.
2. Für die allfällige Bestattung einer konfessionslosen Person ist die letzte Konfession und der letzte Wohnsitz des zu Bestattenden massgeblich. Bei ungetauften Personen bedarf es spezieller Absprachen zwischen Angehörigen und Seelsorgenden.
3. Es wird den Kirchgemeinden empfohlen, für die bei einer kirchlichen Abdankung anfallenden Kosten eine angemessene Abgeltung zu verlangen. Gegenwärtig geübter Praxis verschiedener Kirchgemeinden entspricht eine Abgeltung von 500 bis 1000 Franken.
4. Es ist nötig, dass sich die Kirchen am Ort auf eine gemeinsame Regelung einigen. Von der getroffenen Regelung sollen die Behörden der Einwohnergemeinde informiert werden. In jedem Fall soll die Einwohnergemeinde in den praktischen Ablauf einbezogen werden.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel durch die Verwaltung der jeweiligen Kirchgemeinde.

Solothurn, 29. April 2003

Mit freundlichen Grüssen

SIKO - Präsidium 2003